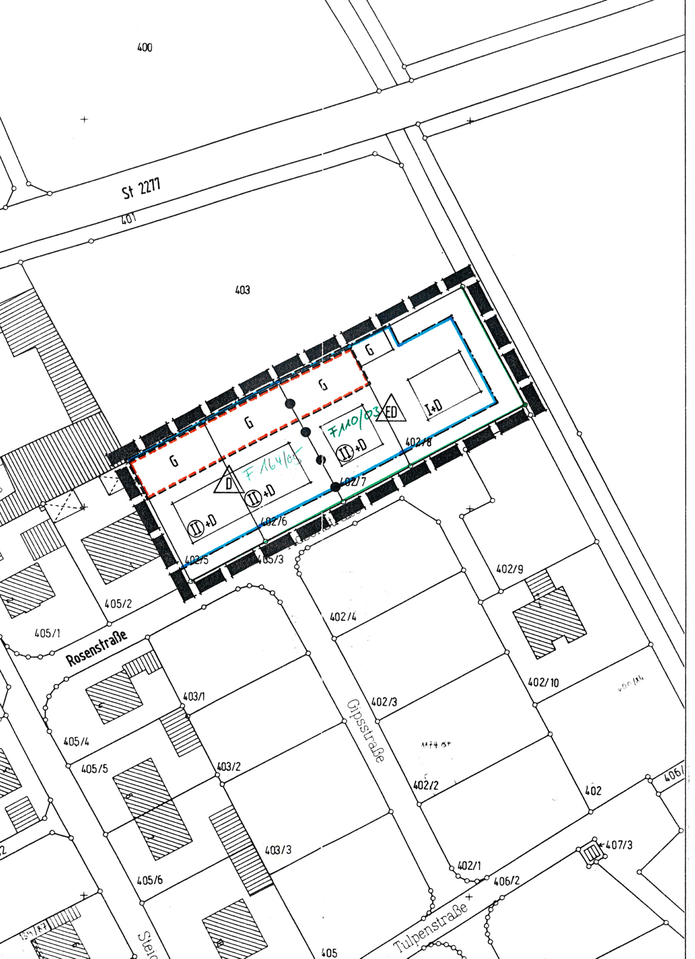

LEGENDE
=======

A) Festsetzungen

Anstatt der bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird festgesetzt:

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

2.1 Baugrenze

2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.3 Bauweise

2.3.1 D — Nur Doppelhäuser zulässig

2.3.2 ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2.3.3 I+D — Erdgeschossige Bauweise, zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann.
Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 25-52°;
GRZ = 0,4; GFZ = 0,7;

2.3.4 II+D — Mindestens zweigeschoßige, höchstens dreigeschoßige Bebauung, wobei das zweite Vollgeschoß nicht im Dachgeschoß und das dritte Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig ist.
Satteldach, Dachneigung 23 - 40°;
GRZ = 0,4; GFZ = 0,7;

2.3.5 Doppelhäuser, sowie an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig, ob die Dachneigung der danach errichteten Garagen der des Hauptgebäudes entspricht.

2.3.6 Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppgauben zugelassen. Andere Arten von Dachgauben sind nicht zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenräume

3.1 G — Vorgeschlagene Flächen für Garagen und Nebenräume

3.2 G — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen

3.3 Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen:
Flachdächer und Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer, die eine an die Hauptdächer angepaßte Dachform und Dachneigung erhalten müssen.
Die Dachneigung kann 23 - 52° betragen.

4. Straßenbegrenzungslinie

B) Übrige Festsetzungen

Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen des am 18.05.1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

Gerolzhofen, 07.12.1990
Geändert und ergänzt: 08.04.1991
Geändert und ergänzt: 24.05.1991

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str.15
8723 Gerolzhofen

Bearbeitet:
Dipl.Ing. Irmgard Krammer

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER — ARCHITEKT BY AK 129 054 — KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anerkannt:
Für die Gemeinde:
Donnersdorf, den 29.05.1991
GEMEINDE DONNERSDORF

Eck, 1.Bürgermeister

GEMEINDE DONNERSDORF
GT DONNERSDORF
LKR. SCHWEINFURT

1. Änderung des Bebauungsplanes
für das Baugebiet "Ziegelhütte
und An den Triebäckern"

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO
Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.04.1991 bis 24.05.1991 öffentlich ausgelegt.

Donnersdorf, den 29. Mai 1991

Eck, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 28. Mai 1991 als Satzung beschlossen.

Donnersdorf, den 29. Mai 1991

Eck, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 06.08.1991
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
I.A.

M a j i n k a , Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16.08.91 ortüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 16.08.91 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Donnersdorf, den 25. Sep. 1991

Eck, 1. Bürgermeister